

Informationsblatt

„www.raiffeisen-emsland-sued.de“

Nr. 14 / 2022

Lünne, den 14.09.2022

14-1: **Beschleunigte Maisernte 2022 – bitte KÖRNERMAIS anmelden**

Die extrem beschleunigte Abreife der Maisflächen hat dafür gesorgt, dass dieser in den letzten 3 Wochen oft eine Entwicklung durchgemacht hat, wie sonst in 8 Wochen. So hängen viele Häckseltermine hinterher, wonach Walzen noch wichtiger wird. Der Einsatz von Silierhilfsmittel ist vielfach zu empfehlen.

Gleichzeitig haben auch die ersten Bestände ihre CCM/Körnermaisernte erreicht. Wir werden zuerst mit der Körnermaisernte beginnen und bieten für September (gegenüber Oktober) dann auch vergünstigte Trocknungskonditionen an. Wir bitten um zügige Anmeldung (in Absprache mit ihrem Lohnunternehmer). Zudem möchten wir an dieser

Stelle auch zu bedenken geben, dass man bei vielen (braunen) Beständen die Standfestigkeit in diesem Jahr nicht zu weit ausreizen sollte. Wir sehen hier eine prinzipiell erhöhte Lagergefahr. Bitte beachten sie auch wieder folgende Punkte zur Anlieferung:

- Wer angelieferte Ware einlagern möchte, muss dies bei der Anlieferung anmelden. Ansonsten erfolgt die Abrechnung zum Tagespreis.
- Wie in den letzten Jahren stehen wieder Anhänger für den Transport zur Verfügung. Hierzu bitte die Termine rechtzeitig mit den Lagerstellen absprechen.

14-2:

PAMIRA (der Nachholtermin) **kostenlose Rücknahme von Pflanzenschutzkanistern** **NUR in Lingen** (beim Kraftfutterwerk der Agravis)

Zeit: **2. November** (Mittwoch)

Uhrzeit: **von 8:00-16:30 Uhr** (Mittagspause 12:30 – 13:00 Uhr)

- Kanister aus Kunststoff und Metall, Beutel und Säcke, alle nur mit **PAMIRA-Zeichen**
- Verpackungen gründlich spülen und austropfen lassen (sonst Rücknahme-Verweigerung)
- Kanister nicht verschließen, Verschlussdeckel getrennt anliefern

14-3: **GAP 2023: ein kleiner Zwischenstand**

Auf der Internetseite der LWK-Niedersachsen findet sich unter **webcode: 01040991** ein aktueller Zwischenstand von Hermann **Diekmann** (Außenstelle Lingen) zu den **GAP-Regelungen 2023**. Am Ende des Beitrags wird aber auch darauf hingewiesen, dass die schon mehrfach angekündigten Informationsveranstaltungen wegen der anhaltenden

Unsicherheiten immer wieder verschoben wurden. Sobald der noch von Deutschland zu überarbeitende Strategieplan von der EU genehmigt wird, sind auch wieder emslandweite Informationsveranstaltungen zu der neuen GAP vorgesehen.

Wir geben hier jetzt einen kleinen Überblick zu den wichtigsten Regelungen, die inhalt-

lich vor allem diesem Artikel entnommen sind. Der z.T. anders formulierte vollständige Wortlaut ist dann aber diesem Artikel zu entnehmen. Alle Angaben sind bis zur Veröffentlichung der Endfassung auch nur unter Vorbehalt zu verstehen. Bei weiteren Fragen können sie sich an uns oder auch direkt an die Ansprechpartner der LWK wenden, die dem LWK-Artikel im Internet mit Telefonnummern angehängt sind. Unter dem **webcode 01031588** können auch die **Hinweisdienste der LWK** direkt **abonniert** werden.

Die nachfolgenden Regelungen geben den **aktuellen Stand** wieder, und zwar **NUR** für das Jahr **2023**.

Flächenstilllegung (GLÖZ 9)

Die **Flächenstilllegung** von **4 %** für Ackerflächen wird für 2023 so verändert, dass man darauf **jetzt auch Getreide** (ohne Mais), oder Leguminosen oder Sonnenblumen anbauen kann. Parzellen-Mindestfläche dafür 0,1 ha.

Ausnahme: Flächen, die schon 2021 und 2022 als öVf stillgelegt waren, müssen auch weiter als Teil der 4%igen Stilllegung stillgelegt bleiben.

Fruchtwechsel auf Ackerland (GLÖZ 8)

Die **Fruchtwechselverpflichtung** wird ab dem 1.1.23 für **2023 ausgesetzt**. Somit wäre im Extremfall die Bestellung der Ackerfläche mit 4 % Getreide und 96 % Mais möglich.

Doch Vorsicht: Da nach heutigem Stand die Fruchtfolgeverpflichtung im Jahr 2024 wieder greift, wäre das **DANN** wieder von Nachteil. Hierzu fehlen aber noch die Details.

Mindestbodenbedeckung im Winter (GLÖZ 6): **in Grünen Gebieten:**

Da die neuen GAP-Regelungen erst ab dem 1.1.2023 gelten, kann (laut Bericht) die

14-4: **Denken Sie daran, ihr Saatgetreide zu bestellen.**

Wir möchten zum Abschluss daran erinnern, noch ihr Saatgetreide zu bestellen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Sie finden unsere Sorten-Empfehlungen auf unserer Raiff-

Mindestbodenbedeckung auch erst im Winter 2023/2024 gefordert werden. Anders **in Roten Gebieten**: Hier wird der **Anbau von Zwischenfrüchten gefordert**, wenn die **Ernte** in diesem Jahr **vor dem 1.10.** erfolgt UND wenn im nächsten Jahr eine **Sommerung** angebaut wird (die dann auch gedüngt werden soll). Neu ist aber in diesem Jahr, dass dann im Herbst auch die Aussaat von **Grünroggen** akzeptiert wird. Die aktive Aussaat ist dann Pflicht, die dann aber auch mit dem Lehner- oder Düngerstreuer gestreut werden darf. Hier sind dann auch weiterhin alle anderen Zwischenfrüchte zur Aussaat möglich, wie z.B. „**EL-Süd-Greening**“.

Gewässer-Pufferstreifen (GLÖZ 4)

Gewässerrandstreifen dürfen in einer Breite von **3 Metern** in jedem Falle nicht gedüngt werden, wie auch der chemische Pflanzenschutz untersagt ist. Die Beize am Saatkorn wäre davon dann aber nicht betroffen.

Doch gelten seit dem 1. Juli 2022 sowieso schon strengere Regeln mit Abständen von **10 m** zu Gewässer 1. Ordnung, **5 m** zu Gewässer 2.Ordnung und **3 m** zu Gewässer 3. Ordnung (immer ab Böschungsoberkante). Weitere Hinweise und Ausnahmeregelungen sind dem LWK-Text zu entnehmen.

Die Gewässerrandstreifen können auch noch separat eingesät werden, wobei sich dazu dann eine Gräser/Kleeegrasmischung anbietet, wie z.B. die **LJ Gewässerrand** mit 50 % Rotschwingel, 30 % Dt. Weidelgras, 10 % Weißklee und je 5 % Rot- / Inkarnatklee.

Dauergrünland (GLÖZ 1, GLÖZ 9)

Hier geht es um Anzeige- oder Genehmigungspflichten bei Umbruch, welche bitte wieder dem Original-Text im Internet zu entnehmen sind:

eisen-App (in ihrem Handy) vom 17.8.2022 oder entsprechend auf unserer Internetseite oder unser Infoschreiben. Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.